



Schmitt Treuhand

Andreas Schmitt · eidg. dipl. Treuhandexperte
Klosbachstrasse 7, Postfach 1165, 8032 Zürich
Telefon +41(0)44 383 28 00 Fax +41(0)44 383 28 78
www.schmitt-treuhand.ch

Wichtigste Änderungen Steuern 2011

Liebe Kunden

Wiederum habe ich Ihnen die wichtigsten Änderungen im Steuerbereich kurz zusammengefasst. Die wichtigsten Abzüge mit ein paar Steuertipps sowie der Bestellschein für die Update Ausgaben ist diesem beigefügt.

Vorsorgebeiträge

Ab 1. Januar 2011 geltend folgende Maximalbeiträge in die gebundenen Vorsorge (Säule 3a):

- Arbeitnehmer maximal **CHF 6'682**
- Selbstständigerwerbende die keiner 2. Säule angehören **20%** des ahv-pflichtigen Einkommens bis maximal **CHF 33'408**

Erwerbstätige Rentner können noch fünf nach der Pensionierung weiterhin in die Säule 3a einzahlen.

Sperrfrist von drei Jahren für WEF Vorbezüge

Diese wurde jetzt auch mehrmals durch das Bundesgericht bestätigt. Dies bedeutet, dass drei Jahre vor einem WEF Vorbezug steuerlich Pensionskasseninkäufe nicht akzeptiert werden. Der Kanton Zürich akzeptiert i. d. R. ein Betrag bis CHF 12'000 pro Jahr ohne steuerliche Auswirkungen.

Ehegattenabzug

Der Abzug für Ehegatten bei der Direkten Bundessteuer wurde auf CHF 2'600 erhöht.

Doppelverdienerabzug

Der Abzug bei der Direkten Bundessteuer wurde auf maximal CHF 12'500 erhöht. Jeweils vom niedrigeren Einkommen. Die Abzüge für Berufsauslagen, Säule 3a und Doppelverdienerabzug dürfen nicht höher sein wie das Nettoerwerbseinkommen.

Parteispendenabzug

Neu können jetzt auch bei Direkten Bundessteuer bis maximal **CHF 10'000** an registrierte Parteien mit entsprechendem Nachweis abgezogen werden.

Zins auf Steuerzahlungen

Der Zins auf Steuervorauszahlungen wurde im Kanton Zürich auf 1.5% gesenkt.

Beteiligungserträge

Erträge aus massgebenden Beteiligungen 10% werden bei der Staats- und Gemeindesteuer zum halben Steuersatz besteuert. Bei der Direkten Bundessteuer sind Beteiligungserträge aus Privatvermögen zu 60% steuerbar.

Verrechnungssteuer

Die Grenze für die verrechnungssteuerbelasteten Zinsen wurde von CHF 50 auf CHF 200 angehoben.

Quellensteuergesetze

Die Regelungen und Tarife wurden neu überarbeitet

Versicherungsabzug

Der Abzug für Verheiratete wurde auf CHF 3'500 mit Pensionskasse und CHF 5'250 ohne Pensionskasse angehoben. Abziehbar sind Krankenkassenprämien, Unfallversicherungen, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkonti.

Spendenabzug

Neu wurde jetzt geregelt an welche Institutionen Spenden abzugsfähig sind. Bitte beachten Sie, dass Unterstützungen von Personen nicht zu den Spenden gehören.

Tarifanwendung

Obwohl im Steuergesetz von Verheiratetentarif gesprochen wird, kommt bei Verheirateten und Partnerschaften nicht automatisch dieser Tarif zum Tragen. Nur wenn ein gemeinsamer Haushalt besteht. Umgekehrt bei Ledigen auch nicht automatisch der Grundtarif bzw. Tarif A zur Anwendung. Die konkrete Situation ist massgebend. Die Tarifbezeichnungen sind diesbezüglich im Steuergesetz nicht ganz präzise.





Schmitt Treuhand

Andreas Schmitt · eidg. dipl. Treuhandexperte
Klosbachstrasse 7, Postfach 1165, 8032 Zürich
Telefon +41(0)44 383 28 00 Fax +41(0)44 383 28 78
www.schmitt-treuhand.ch

Familienabzüge

Dadurch dass bei der Staatssteuer und bei der Direkten Bundessteuer sämtliche Abzüge unterschiedlich ausgestaltet sind und zusätzlich auch noch im Tarif ihren Niederschlag finden, ist dieser Bereich äusserst komplex

Abzug für fremdbetreute Kinder

Bis zum 15. Altersjahr ist bei der Staatssteuer ein maximaler Abzug von CHF 6'000 mit Belegnachweis möglich. Dieser Abzug ist nur möglich bei Doppelverdienern oder wenn ein Ehepartner invalid ist. Ab Steuerperiode 2011 ist auch ein Abzug bei der Direkten Bundessteuer bis maximal **CHF 10'000** möglich. Hier ist der Abzug auf das 14. Altersjahr beschränkt. Auch hier gilt für die Abzugsfähigkeit unterschiedliche Regelungen bei der Staatssteuer und Direkten Bundessteuer. Ein **halber Abzug** bei gemeinsamer Obhut ist nur bei der Direkten Bundessteuer **möglich**.

Kinderabzug

Nach wie vor bestehen unterschiedliche Regelungen für die Staatssteuer und die Direkte Bundessteuer. Ab der Steuerperiode 2011 wird bei der Direkten Bundessteuer für Eltern mit gemeinsamer Obhut der halbe Kinderabzug eingeführt. Bei der Staatssteuer kann nur ein *Elternteil einen Kinderabzug beanspruchen. Es ist zu beachten, dass für den Kinderabzug bei der Staatssteuer und der Direkten Bundessteuer unterschiedliche Regelungen gelten. Bei der Staatssteuer wird der Kinderabzug bis maximal 25 Jahre gewährt, sofern sich die Person noch in der Erstausbildung befindet. Der Kinderabzug wurde bei der Direkten Bundessteuer auf **CHF 6'400** erhöht.*

Familientarif

Neu wurde bei der Direkten Bundessteuer ein Familientarif eingeführt. Ein Abzug für Kinder erfolgt leider erst auf der Steuerrechnung und nicht in der Steuererklärung. Der Satz beträgt **CHF 250** für jedes Kind in vollumfänglicher Obhut. Bei gemeinsamer Obhut CHF 125.

Versicherungsabzug

Die Krankenkassenprämien pro Kind können bei der Direkten Bundessteuer bis maximal 700 abgezogen werden.

Liquidationsgewinne

Die Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ab dem 55. Altersjahr unterliegen einer mildereren Besteuerung. Bei der Berechnung kommen für die Staatssteuer und für die Bundessteuer unterschiedliche Berechnungsmodelle zur Anwendung.

Liegenschaften

Die Unterscheidung zwischen abzugsfähigen Unterhaltskosten und wertvermehrenden Kosten wurde präzisiert. Werterhaltende Renovationen könnten jetzt auch nach Erwerb des Grundeigentums vollumfänglich abgezogen werden. Investitionen die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sind grundsätzlich ebenfalls als Unterhaltskosten abzugsfähig. Der Nachweis dieser Kosten bleibt dem Steuerpflichtigen vorbehalten. Weiterhin kann zwischen Wechselpauschale und effektiven Kosten in jeder Steuerperiode gewählt werden.

Sozialversicherung – 1. Säule AHV

Beiträge der Selbstständigerwerbenden

Selbstständigerwerbende mit einem Reingewinn von höchstens CHF 9'200 können ihre Beiträge aus einem Angestelltenverhältnis anrechnen lassen.

Beiträge der Nichterwerbstätigen

Die Beiträge der Nichterwerbstätigen ab dem Jahre 25 wurde von CHF 10'300 auf **CHF 23'750** erhöht. Der Maximalbetrag ist ab einem Vermögen von 8.3 Mio. erreicht.

Diese recht hohen Beträge sind bei einer Frühpensionierung in die Planung mit einzubeziehen. Der Beitrag ist bis zum ordentlichen Rentenalter geschuldet. Also auch bei einem Vorbezug der AHV- Rente.

Nicht Erwerbstätige Studierende zahlen bis zum 25. Altersjahr den Mindestbetrag von CHF 475.

Beiträge von Arbeitnehmern ohne beitragspflichten Arbeitgeber

Der Tarif ist neu 10'3% plus 2.2% ALV. Die sinkende Beitragsskala wurde abgeschafft.

